

SATZUNG „MUSIAD Nürnberg/Nordbayern e.V.“

§1. Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „MUSIAD Nürnberg/Nordbayern e.V.“
2. Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in Nürnberg eingetragen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg
4. Das Geschäftsjahr ist in das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein berät und fördert die Interessen ihrer Mitglieder und vertritt ihre Interessen nach außen. Dabei sind erlaubnispflichtige Rechts- und Steuerberatungen nicht beabsichtigt.
2. Der Verein fördert die wirtschaftlichen Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Wirtschaftsorganisationen und Institutionen in Deutschland und auf der internationalen Ebene in den EU- und EFTA Staaten. Er unterstützt Investitionen in Deutschland und im Ausland.
3. Des Weiteren informiert der Verein seine Mitglieder über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Unternehmer in Deutschland und im übrigen Europa. Er vertritt außerdem die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber deutschen und europäischen Behörden.
4. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seine Mitglieder fortlaufend über den Stand und die jeweiligen Änderungen im Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Tarifrecht, sowie in allen spezifischen Fragen im Handelsbereich zu informieren.
5. Der Verein bezweckt zusammen mit den weiteren regionalen MUSIAD – Vereinen den Zusammenschluss zum Bundesverband „MUSIAD Deutschland – Bundesverband der Vereine unabhängiger Industrieller und Unternehmer e.V.“, der seinen Sitz in Berlin hat und im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 23845 NZ eingetragen ist. Er verpflichtet sich in diesem Rahmen, Mitglied dieses Bundesverbands zu werden und akzeptiert dessen Satzung vollumfänglich.
6. Der Verein strebt eine Kooperation mit anderen Unternehmerverbänden und Organisationen an.
7. Der Verein fördert die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung sowie die Bereitstellung von Daten, Informationen und Forschungsergebnissen auf wirtschaftswissenschaftlichem und wirtschaftspolitischem Sektor. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Arbeiten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sollen der Entscheidungsfindung in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung dienen. Zu Erfüllung dieses Zwecks kann der Verein eigens ein Wirtschaftsinstitut gründen und einen wirtschaftswissenschaftlichen Institutsleiter berufen. Details regelt der Vereinsvorstand in einer eigenständigen Geschäftsordnung.
8. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch die dem Vereinszweck fremde oder unverhältnismäßige hohe Ausgaben begünstigen.
9. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und schließt solche ausdrücklich aus.
11. Der Verein fördert Jungunternehmer, Akademiker und Studenten durch wissenschaftliche und informative Veranstaltungen. Er versucht insoweit die erforderlichen Netzwerke zwischen diesen Personen und Unternehmen zu bilden und so deren Einstieg in die Wirtschaftswelt zu erleichtern. Hierfür kann der Vereinsvorstand eigens einen unselbstständigen Jugendverband als Unterorgan des Vereins gründen.

§3. Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung der Zwecke des Vereins werden durch folgende Einnahmen aufgebracht

- 1 Spenden und Schenkungen
- 2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- 3 Informationsveranstaltungen
- 4 Einnahmen aus Veröffentlichungen

§ 4. Mitgliedschaft

- 1 Mitglied können Unternehmer und Freiberufler sowie öffentliche Körperschaften werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- 3 Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird vom Vorstand einstimmig vergeben. Die Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4 Die Mitglieder sind ebenfalls Mitglied des MUSIAD Deutschland – Bundesverband der Vereine und abhängiger Industrieller und Unternehmer e.V. (Grundsatz der „Doppelmitgliedschaft“). Die Mitglieder erkennen mithin auch die Satzung des Bundesverbandes an.
- 5 Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft im Verein gelten als Probemitgliedschaft. In der Probezeit besteht kein aktives und passives Wahlrecht. Diese Regelung gilt nicht für Gründungsmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Höhe der Beiträge können, falls erforderlich, von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod oder Austritt.
- 2 Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen, wobei die aus der bisherigen Mitgliedschaft erworbene Rechte und Pflichten während der Kündigungsfrist erhalten bleiben. Die Mitgliedschaft endet erst zum Austrittsdatum. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist erst nach einer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein von 6 Monaten möglich.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung jeweils innerhalb von sechs Wochen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist der Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief über den Ausschluss, mit Begründung, zu informieren und aufzufordern sein Verhalten zu verbessern. Wenn er innerhalb von vier Wochen keine Verbesserung oder keine Stellungnahme erfolgt, wird mit einem zweiten eingeschriebenen Brief sein Ausschluss ihm rechtskräftig bekannt. Das Mitglied kann trotzdem den Aufsichtsrat als Schlichter zwischen ihm und Vorstand aufsuchen.
- 5 Wenn ein Mitglied mit seiner Tätigkeit aufhört, kann er als passives Mitglied ohne Stimmrecht für ein Jahr weiterbleiben. Nach einem Jahr entscheidet der Vorstand über Austritt oder weiterbleiben. Nach Aufnahme einer neuen Tätigkeit ist er wieder ordentliches Mitglied des Vereins. Er braucht keine neue Aufnahmegebühr zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Aufsichtsrat
- 4 Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2 In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht
- 3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrats, der Kassenprüfer
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Neufestsatzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung in elektronischer Form (z.B. E-Mail, Telefax) ist möglich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das persönliche Stimmrecht. Eine Vertretung ist ausgeschlossen
9. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einen Vorsitzenden,
 - b) zwei Protokollführern.
10. Der Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang und die Art der Abstimmung wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder eine anderen Wahlgang und eine andere Abstimmungsart als die vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen wünschen und dies schriftlich beim Versammlungsleiter beantragen.
11. Die Protokolle werden von der Versammlungsleitung geführt und unterschrieben

§9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Kassier und
- d) den weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Wenn ein Jugendverband vorhanden ist, gehört der Vorsitzende des Jugendverbandes mit allen Rechten und Pflichten zum Vorstand des Vereins.

3. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Jugendverbandes und seine Stellvertreter zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Diese sind berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nach ihrem Sinn und Zweck dem Jugendverband zuzurechnen sind, in Alleinvertretung zu vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die einen Gesamtwert von 1.000 € übersteigen, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

7. Alle Verwaltungsaufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, hat der Vorstand zu erledigen.

Insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresberichts,
- c) Die Vorbereitung und Einberufung jeder Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und ihre eventuelle Ergänzung,
- d) Die Prüfung der Rechtswirksamkeit aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung dieser Beschlüsse,
- e) Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

8. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung mit 2/3-Mehrheit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist ein Angestellter des Vereins und für seine Beschäftigung gelten allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Geschäftsführer darf dem Verein nicht angehören. Er kann, wenn erforderlich, an Vorstands-, Fachausschuss- und Arbeitskreissitzungen teilnehmen.

9. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Verlangen berichtspflichtig.

10. Jedes Mitglied des Vorstands außer dem Vorstandsvorsitzenden hat einen Fachausschuss zu bilden und zu leiten. Sie können dabei frei einen Helfer unter den Mitgliedern wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

11. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für bestimmte Themen Arbeitskreise gründen und einen Arbeitskreisleiter und einen stellvertretenden Arbeitskreisleiter einsetzen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Arbeitskreisleiter, bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Arbeitskreisleiter hat an den Vorstandssitzungen mit Rederecht und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mit der Amtszeit des Vereinsvorstands endet auch die Amtszeit des Arbeitskreisleiters und des stellvertretenden Arbeitskreisleiters. § 9 Abs 5 gilt entsprechend. Die sonstigen Mitglieder des Arbeitskreises müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Arbeitskreise wieder auflösen und die Arbeitskreisleiter und die stellvertretenden Arbeitskreisleiter abberufen. Die Arbeitskreisleiter haben regelmäßig über die Aktivitäten und die Ergebnisse ihrer Arbeitskreise in den Vorstandssitzungen zu berichten. Die Arbeitskreissitzungen und deren Tagesordnungspunkte sind im Voraus dem Geschäftsführer oder wenn kein Geschäftsführer bestellt ist dem zuständigen Vorstandsmitglied anzuzeigen. Die Protokolle der Arbeitskreissitzungen sind innerhalb einer Woche dem Geschäftsführer oder wenn kein Geschäftsführer bestellt ist dem zuständigen Vorstandsmitglied schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen der Arbeitskreise stehen allen Vorstandsmitgliedern

und allen Vereinsmitgliedern offen. Weitere Details zu den Arbeitskreisen kann der Vereinsvorstand wenn erforderlich in einer eigenständigen Geschäftsordnung regeln.

§10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer Vorstandsmitglied des Vereins „Bundesverband der Vereine unabhängiger Industrieller und Unternehmer e.V.“ mit Sitz in Berlin ist und die anderen zwei jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
2. Das Aufsichtsratsmitglied, das Vorstandsmitglied des Vereins „Bundesverband der Vereine unabhängiger Industrieller und Unternehmer e.V.“ ist, ist Vorsitzender des Aufsichtsrates.
3. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen. Er darf die Geschäftsführung des Vorstandes einsehen. Die Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand vier Wochen vorher mitzuteilen.
4. Der Aufsichtsrat kann der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.
5. Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen die Mitglieder informieren und eine außerordentliche Mitgliederversammlung empfehlen.
6. Wenn ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen wird, hat der Aufsichtsrat beim Widerspruch seitens des Mitglieds die Ausschlussgründe zu überprüfen und dem Vorstand eine Empfehlung zu geben.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung nach Absprache mit dem Aufsichtsrat in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind vom Vereinsvorstand spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 12 Jugendverband

1. Der Jugendverband, wenn er gegründet wurde, besteht aus eigenen Mitgliedern – den „Jungmitgliedern“ – und einem Vorstand. Er ist nicht selbstständig rechtsfähig, besitzt keine eigene Kassenführung und kein eigenes Vermögen.
2. Die Jungmitglieder sind nur stimmberechtigt hinsichtlich des Jugendverbandes. An der Mitgliederversammlung des Vereins können sie beratend teilnehmen. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht hinsichtlich der Mitgliederversammlung des Vereins zu, wenn sie nicht bereits auch Vereinsmitglied sind.
3. Der Vorstand des Jugendverbandes besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von den „Jungmitgliedern“ für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. §9 Abs 5 und 6 der Satzung finden entsprechende Anwendung.
5. „Jungmitglied“ kann jeder Jungunternehmer, Student oder Akademiker, der sich zu den Vereinszwecken bekennt und zwischen 18 und 35 Jahren alt ist, werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Jugendverbandes mit einfacher Mehrheit. §4 Abs 4, §6, §8 Abs 4-11 der Satzung finden entsprechende Anwendung.
6. Der Beitrag der „Jungmitglieder“ wird vom Vorstand des Vereins festgelegt.

7. Der Vorsitzende des Jugendverbands hat regelmäßig über die Aktivitäten des Jugendverbands in den Vorstandssitzungen des Vereins zu berichten. Die Jugendverbandssitzungen sowie alle Sitzungs- und Wahlprotokolle sind innerhalb einer Woche der Vereinsverwaltung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Jugendverbandswahlen sind auch die Aufsichtsratsmitglieder des Vereins, der Vereinsvorstand im Sinne von §9 Abs 3 und wenn vorhanden der Geschäftsführer des Vereins 14 Tage vor den Wahlen einzuladen. An allen Jugendverbandssitzungen kann auch der Vereinsvorstand im Sinne von §9 Abs 3 und wenn vorhanden der Geschäftsführer des Vereins teilnehmen. Eine Einladung hierzu hat rechtzeitig durch den Jugendverband zu erfolgen. Weitere Details bezüglich des Jugendverbands kann der Vereinsvorstand, wenn erforderlich in einer eigenständigen Geschäftsordnung regeln.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur dann bestimmt werden, wenn eine sinngemäße Zweckerfüllung nicht mehr möglich erscheint.

2. Es muss zwecks der Auflösung des Vereins eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann diese Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden.

3. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der gesamten ordentlichen Mitglieder anwesend, so wird frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit fassen. Auf diesen Punkt muss auf der Einladung besonders hingewiesen werden.

4. Bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an „MUSIAD Deutschland – Bundesverband der Vereine unabhängiger Industrieller und Unternehmer e.V.“, der seinen Sitz in Berlin hat.

§14 Schlussvorschriften

Bei Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg tritt diese Satzung unmittelbar in Kraft. Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der Verein bei dem Vereinsregister ordnungsmäßig eingetragen werden kann. Dem gewählten Vorstand wird gestattet, die vorliegende Satzung abzuändern, falls das Amtsgericht bei der Vereinseintragung oder das Finanzamt bei der Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit Beanstandungen erheben sollte. Die Änderung ist jedoch mit dem Umfang der Beanstandungen begrenzt. Sollte eine dieser Bestimmungen ungültig sein, so verlieren andere ihre Gültigkeit nicht.

Nürnberg, 26. September 2010 – geändert am 21.01.2011

